

I. Grundlagen:

- Kinder- und Jugendförderplan NRW und dessen Richtlinien (KJFP NRW)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz und Kinder- und Jugendförderungsgesetz (SGB VIII)
- Landeshauhaltsordnung NRW (LHO NRW)
- Ergänzende Richtlinien der Chorjugend NRW e.V.

II. Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln:

- Anerkennung nach § 75 SGB VIII (ehemals § 75 KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe (gegeben durch die ordentliche Mitgliedschaft in der Chorjugend und Aufnahme des satzungsgemäßen Zieles der Unterstützung der freien Jugendhilfe in die eigene Satzung; ggf. Bescheinigung des Trägers o.ä.)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Mittelempfängers (aktueller Freistellungsbescheid, ggf. Bescheinigung des Trägers o.ä.)
- Verwendung der Fördermittel in den Bereichen musisch-kulturelle, politische und soziale Bildung, kulturelle und freizeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung
- wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben der LHO NRW
- Einsatz von Eigenmitteln (20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten)
- Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des SGB VIII mindestens durch Vorlage der „Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“
- Teilnahme am Wirksamkeitsdialog des Landesjugendringes NRW e.V.
- Einhaltung der Richtlinien, fristgerechter und korrekter Nachweis anhand Verwendungsnachweis mit allen geforderten Unterlagen und nötigen Unterschriften

III. Richtlinien

Erläuterung zu Begrifflichkeiten:

Zuwendungsfähige Kosten: z.B. Honorare, Raummieten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Reisekosten (Nachweis anhand Rechnungen, Quittungen, Zahlungsnachweisen).
Ausdrücklich nicht zuwendungsfähige Kosten sind Sachkosten, laufende Kosten (Mieten, Gehälter), alkoholische Getränke etc. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.

Zuschussfähige Kosten: Nachgewiesene **zuwendungsfähige** Kosten bezogen auf die zuschussfähigen Teilnehmenden und die Dauer der förderfähigen Maßnahme.

Förderfähige Maßnahme: Veranstaltung, die den jeweils geforderten Inhalten entspricht (s. Absatz III.1 bis III.3)



III.1 Bildungsmaßnahmen

Dauer: Tagesveranstaltung oder mehrtägige Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung

Ort: zugelassen sind Orte in NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und Belgien.

Mindestteilnehmende: 7 zuschussfähige Teilnehmende

Zuschussfähige Teilnehmende: Teilnehmende (6 bis 26 Jahre) mit überwiegend Wohnort in NRW (Nachweis anhand Teilnehmendenliste mit Altersangabe, Adresse und eigenhändiger Unterschrift). Die Kinder und Jugendlichen werden bezuschusst, Leitende und Betreuende jedoch nicht. Für je 10 minderjährige Teilnehmende soll ein*e geschulte*r Mitarbeiter*in (JuLeiCa) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich) für die Betreuung vorhanden sein.

Förderfähige Inhalte: Bildungsmaßnahmen dienen ausdrücklich der Bildung der Kinder und Jugendlichen (Nachweis anhand Programm). Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.

Förderung: Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird pro Chorgruppe maximal eine Maßnahme im Jahr in der ersten Förderrunde gefördert. Über weitere vorliegende Anträge wird ggf. in der zweiten Förderrunde entschieden. Grundlage der Berechnung ist der Mindestfördersatz. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Zuschusshöhe bis zum Höchstfördersatz erhöht werden. Es werden maximal drei aufeinanderfolgende Tage mit jeweils mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm gefördert. Eine Auszahlung erfolgt bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten und bis zu 80 % der zwendungsfähigen Gesamtkosten und auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

Aktuelle Mindest- und Höchstfördersätze (Stand Förderjahr 2024)

	Mindestfördersatz (je TN)	Höchstfördersatz (je TN) 39,00 €
a. Tagesveranstaltung (ohne Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden (à 60 Minuten) Bildungsprogramm.	6 €	2/3 des Fördersatzes (=26 €)
a2. Zwei aufeinanderfolgende Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung) mit je mindestens 5 Zeitstunden (à 60 Minuten) Bildungsprogramm	2 x 6 €	2x 2/3 des Fördersatzes (=52 €)
a3. Drei aufeinanderfolgende Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung) mit je mindestens 5 Zeitstunden (à 60 Minuten) Bildungsprogramm	3 x 6 €	3x 2/3 des Fördersatzes (= 78 €)



b. Internatsveranstaltung mit einer Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden an einem Tag	9 €	voller Fördersatz (=39 €)
c. Internatsveranstaltung mit einer Übernachtung und mindestens 10 Zeitstunden (je 5 Stunden an zwei Tagen)	15 €	voller Fördersatz + 2/3 des Fördersatzes (=65 €)
d. Internatsveranstaltung mit zwei Übernachtungen und mindestens 10 Zeitstunden (je 5 Stunden an zwei Tagen)	18 €	Doppelter Fördersatz (=78 €)
e. Internatsveranstaltung mit zwei Übernachtungen und mindestens 15 Zeitstunden (je 5 Stunden an drei Tagen)	24 €	Doppelter Fördersatz + 2/3 des Fördersatzes = 104 €
f. Internatsveranstaltung mit drei Übernachtungen und mindestens 15 Zeitstunden (je 5 Stunden an drei Tagen)	27 €	Dreifacher Fördersatz (=117 €)

Antragsfristen:

Anträge auf Bezuschussung einer Bildungsmaßnahme müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres, jedoch vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Später eingehende Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ggf. in einer zweiten Förderrunde berücksichtigt werden. Es sind **ausschließlich** die Vordrucke der Chorjugend NRW zu nutzen. Die Unterlagen sind im Original mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen.

Verwendungsnachweis:

Vorlage bis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme. Bei Veranstaltungen im Oktober läuft die Frist am 10. November (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Maßnahmen im November/Dezember können aus verwaltungstechnischen Gründen nur nach vorheriger Rücksprache berücksichtigt werden. Es sind **ausschließlich** die Vordrucke der Chorjugend NRW zu nutzen.

Die Unterlagen

- Vordruck Verwendungsnachweis
- Programm der Bildungsveranstaltung mit Zeitangaben
- Teilnehmendenliste
- Kosten- und Rechnungsaufstellung mit Belegen (Rechnungen auf den Vereinsnamen ausgestellt) und Zahlungsnachweisen

sind im Original, vollständig und eigenhändig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften fristgerecht einzureichen. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.



III.2 Ferienmaßnahmen

Dauer: Mindestens 4 Tage, maximal 21 Tage einschließlich An- und Abreisetag

Ort: Inland und europäisches Ausland

Mindestteilnehmende: 7 zuschussfähige Teilnehmende

Zuschussfähige Teilnehmende: Teilnehmende von 6 bis 17 Jahren, darüber hinaus bis 21 Jahren, wenn sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden, BFD/FSJ leisten oder arbeitslos sind. Die Teilnehmenden sollen ihren Wohnort überwiegend in NRW haben. Die Kinder und Jugendlichen werden bezuschusst, Leitende und Betreuende jedoch nicht. Für je 10 minderjährige Teilnehmende soll ein*e geschulte*r Mitarbeiter*in (JuLeiCa) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich) für die Betreuung vorhanden sein.

Förderfähige Inhalte: Ferienmaßnahmen dienen ausdrücklich der Freizeitgestaltung und Erholung der Kinder und Jugendlichen.

Zuwendungsfähige Kosten: z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Reisekosten, Eintrittsgelder, Honorare. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähige Kosten sind Sachkosten, laufende Kosten (Mieten, Gehälter), alkoholische Getränke, etc. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.

Förderung: Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird pro Chorgruppe maximal eine Ferienmaßnahme im Jahr gefördert.

Ferienmaßnahmen werden je Tag und Teilnehmender mit dem jeweils gültigen Fördersatz gefördert.

Der Mindestfördersatz beträgt 2,50 €, der Höchstfördersatz beträgt 10,00 € (Stand 3/2025).

Eine Mehrfachförderung ist zulässig.

Antragsfristen:

Anträge auf Bezuschussung einer Ferienmaßnahme müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres, jedoch vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Später eingehende Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ggf. berücksichtigt werden. Es sind ausschließlich die Vordrucke der Chorjugend NRW zu nutzen. Die Unterlagen sind im Original mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen.

Verwendungsnachweis:

Vorlage bis spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme. Bei Veranstaltungen im Oktober läuft die Frist am 10. November (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Maßnahmen im November/Dezember können aus verwaltungstechnischen Gründen nur nach vorheriger Rücksprache berücksichtigt werden. Es sind **ausschließlich** die Vordrucke der Chorjugend NRW zu nutzen.

Die Unterlagen

- Vordruck Verwendungsnachweis
- Programm der Ferienmaßnahme
- Teilnehmendenliste
- Kosten- und Rechnungsaufstellung mit Belegen (Rechnungen auf den Vereinsnamen ausgestellt) und Zahlungsnachweisen

sind im Original, vollständig und eigenhändig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften fristgerecht einzureichen. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.



III.3 Freizeitpädagogische Maßnahmen

Dauer: Kleinmaßnahmen mit mindestens 1,5 Stunden

Ort: zugelassen sind Orte in NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und Belgien.

Mindestteilnehmende: 7 zuschussfähige Teilnehmende

Zuschussfähige Teilnehmende: Teilnehmende von 6 bis 17 Jahren, darüber hinaus bis 21 Jahren, wenn sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden, BFD/FSJ leisten oder arbeitslos sind. Die Teilnehmenden sollen ihren Wohnort überwiegend in NRW haben. Die Kinder und Jugendlichen werden bezuschusst, Leitende und Betreuende jedoch nicht. Für je 10 minderjährige Teilnehmende soll ein*e geschulte*r Mitarbeiter*in (JuLeiCa) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich) für die Betreuung vorhanden sein.

Förderfähige Inhalte: Freizeitgestaltung mit pädagogischen Inhalten

Zuwendungsfähige Kosten: z.B. Honorare, Raummieten, Verpflegungskosten, Reisekosten, Materialkosten. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähige Kosten sind laufende Kosten (Mieten, Gehälter), alkoholische Getränke, etc. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.

Förderung: Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel werden pro Chorgruppe maximal insgesamt 300,00 € pro Jahr unabhängig von der Anzahl der Einzelmaßnahmen ausgeschüttet. Die Bagatellgrenze beträgt 100 €. Eine Auszahlung erfolgt als Anteilsförderung bis maximal zur Höhe von 80 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten und auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. **Antragsfristen:** Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben. Ein Anspruch besteht nicht.

Verwendungsnachweis: Vorlage bis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme. Bei Veranstaltungen im Oktober läuft die Frist am 31. Oktober (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Maßnahmen im November/Dezember können aus verwaltungstechnischen Gründen nur nach vorheriger Rücksprache berücksichtigt werden. Es sind **ausschließlich** die Vordrucke der Chorjugend NRW zu nutzen.

Die Unterlagen

- Vordruck Verwendungsnachweis
- Programm der Maßnahme mit Zeitangaben
- kurzer, nachvollziehbarer Sachbericht
- Teilnehmendenliste
- Kosten- und Rechnungsaufstellung mit Belegen (Rechnungen auf den Vereinsnamen ausgestellt) und Zahlungsnachweisen

sind im Original, vollständig und eigenhändig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften fristgerecht einzureichen. Beachten Sie bitte die erläuternden Hinweise zu Förderungen.



IV. Schlussbestimmungen

Eine Abrechnung der beantragten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Eine schriftliche Erläuterung der Abrechnung erfolgt nicht bzw. nur auf Nachfrage. Sämtliche Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und für eine mögliche Prüfung von Seiten des Landesrechnungshofes bereitzuhalten. Eine nicht den Richtlinien entsprechende Abrechnung oder Mehrfachförderung kann eine Rückforderung der Mittel zur Folge haben.

Der Vorstand der Chorjugend kann jederzeit weitere Fördermaßnahmen beschließen.

Weitere Erläuterungen sind jeweils in den „Hinweisen zur Förderung“ zu den Einzelpositionen sowie in Ihrem Zuwendungsbescheid ausgeführt.

Stand: Dezember 2024

